#### **SATZUNG**

# über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116) in Verbindung mit dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebung von Elternbeiträgen

Die Gemeinde Mühlental erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung.

### § 2 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrzahl von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge werden festgesetzt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) auf 20 Prozent, bei Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten) auf 25 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 9-stündige Betreuungszeit
- (2) Die Elternbeiträge werden für das 2. gemeinsame Kind um 40 Prozent und für das 3. gemeinsame Kind um 80 Prozent ermäßigt. Für weitere gemeinsame Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.
  - Eine Absenkung bei Eltern mit mehreren Kindern setzt dabei allerdings voraus, dass beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben und dass die Kinder gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.
- (3) Leben Kinder, die die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental besuchen, bei Alleinerziehenden sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 Prozent, für das 2. Kind um 50 Prozent und für das 3. Kind um 90 Prozent.

Eine Absenkung für Alleinerziehende setzt voraus, dass ein Elternteil allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt, unbeachtlich ob dieser Elternteil einen neuen Partner hat.

Bei Absenkung in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind nur die Kinder zu zählen, die dieselben Eltern/Adoptiveltern haben, unabhängig davon, ob sie mit einem Elternteil zusammenleben.

- (4) Bei einer Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten bis zu 4,5 Stunden beträgt der Elternbeitrag 50 Prozent und bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 2/3 des festgesetzten Elternbeitrages für eine 9-stündige Betreuungszeit nach Absatz 1 bis 3.
- (5) Jeweils zum 01.09. eines Kalenderjahres werden die Elternbeiträge auf der Grundlage der veröffentlichten Betriebskosten des Vorjahres neu ermittelt und bekannt gegeben.

## § 4 Fälligkeit / Entstehung der Elternbeiträge

Die Elternbeitragsschuld nach § 3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist. Die Elternbeiträge werden am 15. des laufenden Monats fällig.

## § 5 Einzug des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Entrichtung der Elternbeiträge durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsgebührensatzung vom 07.10.2003, die 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 06.03.2009 und die 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 03.12.2010 außer Kraft.

Mühlental, den 10.12.2018



Bürgermeister

In Kraft getreten am:

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 2. Änderung der SATZUNG über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Benutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159) letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19.Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225). hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental am 02.12.2010 folgende 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 07.10.2003 beschlossen:

## § 1 Änderung

- § 3, Punkt 2 erhält bis zum Punkt 2a) folgende Fassung:
- "2. Kindergarten (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)"
- § 5 (2) entfällt

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Mühlental, den 03.12.2010

Weller Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

1. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

lst eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

. . .

## 1. Änderung der SATZUNG über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mühlental (Benutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBI. S. 55, ber. S. 159) letzte Änderung 29.01.2008 (GVBI. S. 138), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (GVBI. S 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (GVBI. S. 478) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Dezember 2005 (SächsGVBI. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.Dezember 2008 (SächsGVBI. S 866, 871) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental am 05.03.2009 folgende 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung vom 07.10.2003 beschlossen:

## § 1 Änderung

- § 3, Punkt 2 erhält bis zum Punkt 2a) folgende Fassung:
- "2. Kindergarten (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres)

Das Schulvorbereitungsjahr beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 SchulG und endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird."

- § 5 wird wie folgt geändert:
- "§ 5 Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung
- (1)
  Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt ganz oder teilweise die
  Benutzungsgebühren (Elternbeiträge), wenn die Belastung den Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4
  SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist rechtzeitig an den örtlichen Träger der
  öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.
- (2) Im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden keine Benutzungsgebühren erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.Juli 2004 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.Dezember 2008 (SächsGVBI. S 866, 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG nach dem 1. August des Jahres vor Eintritt der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Wird ein Kind gem. § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.



## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.

Mühlental, den 6. 3.2009



VILL

